Gemeinde Waltenhofen Lkr. Oberallgäu



Einbeziehungssatzung "Martinszell Illerstraße-West"

09.11.2011

Bestandteile:

- 1. Satzung
- 2. Verfahrensvermerke
- 3. Zeichnerischer Teil (Planzeichnung)
- 4. Textlicher Teil (Festsetzungen und Hinweise)
- 5. Begründung

Gemeinde Waltenhofen Rathausstraße 4 87448 Waltenhofen

Architekturbüro Rosa Felkner Grüntenstraße 2 87448 Waltenhofen-Oberdorf (Unterschrift 1. Bürgermeister)

Auftraggeber: Gemeinde Waltenhofen

Rathausstraße 4 87448 Waltenhofen

Auftragnehmer: Architekturbüro

Rosa Felkner Grüntenstraße 2

87448 Waltenhofen-Oberdorf

Tel. 08379/7920 Fax. 08379/862

Email: rosa.felkner.arc@t-online.de

Grünordnung Andreas Walter

Härtsfeldstraße 40 73466 Lauchheim

Tel. 07363/919794 Fax. 07363/919794

Email: landschaftsarchitekt.walter@web.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (Univ) Rosa Felkner, Architektin

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Walter, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzung	1
2.	Verfahrensvermerke	2
3.	Zeichnerischer Teil (Planzeichnung)	4
4.	Textlicher Teil (Festsetzungen und Hinweise)	5
5.	Begründung	ç

1. Satzung

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBL I S. 2585), der Baunutzungsverordnung – BauNVO – i.d.F.d.Bek. vom 23.1.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der geltenden Fassung die Einbeziehungssatzung "Martinszell Illerstraße-West" als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung, der die östlichen Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 216 der Gemarkung Martinszell umfasst, welche an die Illerstraße (Fl.Nr. 79/6) angrenzen, gilt die vom Architekturbüro Rosa Felkner, Waltenhofen-Oberdorf, ausgearbeitete Planzeichnung (M 1:1000) in der Fassung vom 09.11.2011.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Die Einbeziehungssatzung besteht aus einem zeichnerischen und einem separaten textlichem Teil (Festsetzungen und Hinweise) in der Fassung vom 09.11.2011.

§3 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Flächen innerhalb der Einbeziehungssatzung aus § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB einschließlich der nachfolgenden Festsetzungen. Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Gebietes nach § 30 BauGB.

§ 4 Ausgleich des Naturhaushalts

Dem nach § 1a BauGB notwendigen Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wird im Satzungsgebiet durch die in der Planzeichnung festgesetzten Sträucher und Bäume, sowie durch die unmittelbar an die geplanten Bauflächen angrenzende Ausgleichsfläche Rechnung getragen. Diese Ausgleichsflächen werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den Baugrundstücken des Satzungsgebietes zugeordnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Verfahrensvermerke

1) Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Waltenhofen hat in der Sitzung vom Ch. Ch. M. die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Martinszell Illerstraße-West" beschlossen und die Planung gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 6.05.10 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung "Martinszell Illerstraße-West" in der Fassung vom CS.CG. AA mit der Begründung in der Zeit vom ZA.CG. AA bis ZS.CA. Möffentlich ausgelegt.

Die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden wurden durch den Gemeinderat am Schulen beschlussmäßig behandelt und die Ergebnisse am Schulen Auslegung und der Beteiligung der Behörden wurden durch den Gemeinderat am Schulen beschlussmäßig behandelt und die Ergebnisse am Schulen Auslegung und der Beteiligung der Behörden wurden durch den Gemeinderat am Schulen beschlussmäßig behandelt und die Ergebnisse am Schulen beschlussmäßig behandelt und die Ergebnisse am Schulen behandelt und die Erg

3) Satzungsbeschluss

(Siegel)	Gemeinde Waltenhofen, den
And the state of t	

4) Ausfertigung

Zeichnerischer (Planzeichnung) und textlicher Teil (Festsetzungen und Hinweise) stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.

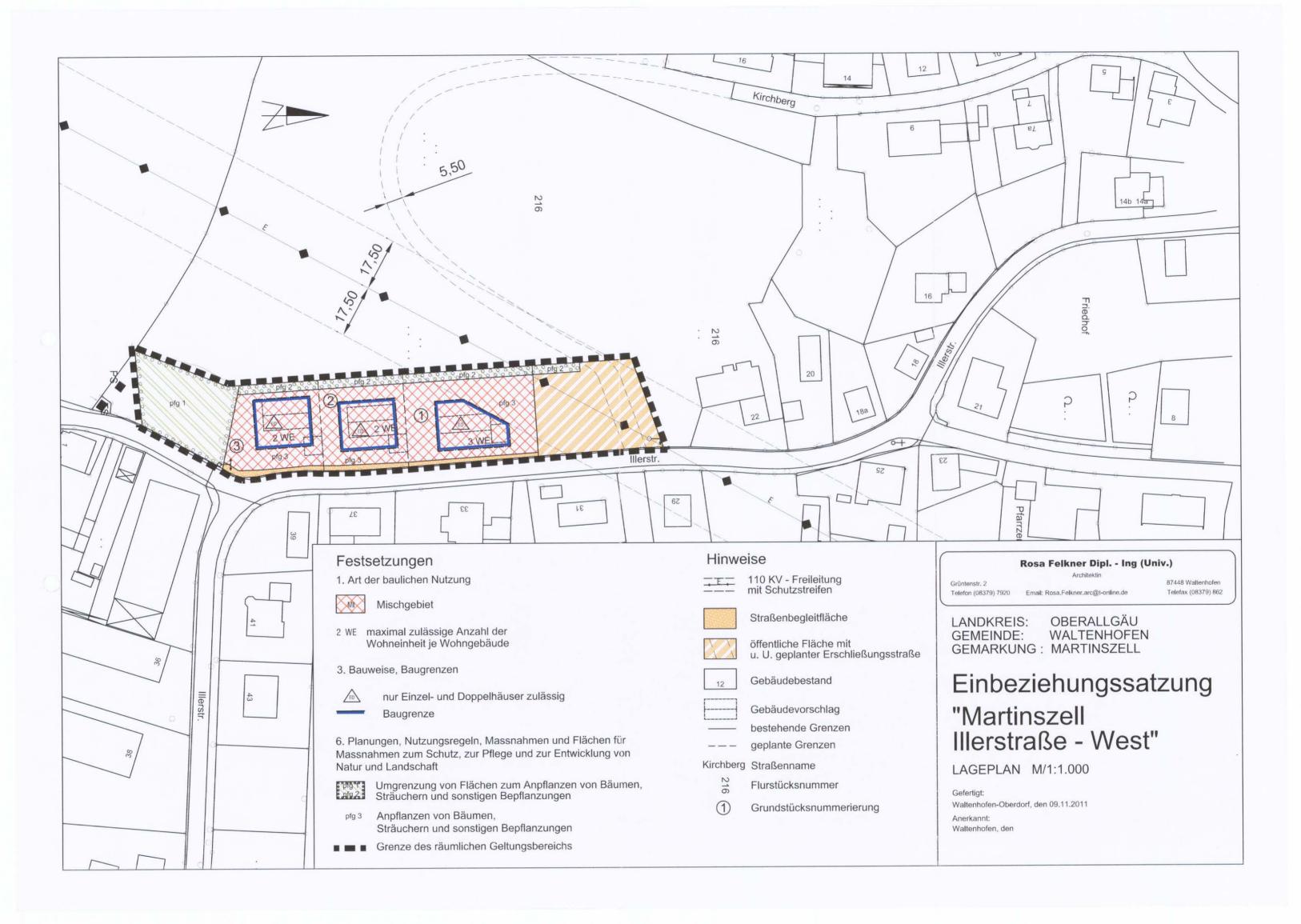
(Siegel)	Gemeinde Waltenhofen, den . 16. M. 11
(Variation)	(Bürgermeister)

5) Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

(Siegel)	Gemeinde Waltenhofen, den
WALT	(Bürgermeister)

3. Zeichnerischer Teil (Planzeichnung)		



4. Textlicher Teil (Festsetzungen und Hinweise)

4.1 Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet (MI) gemäß §6 BauNVO;

zulässig sind nur Nutzungen i.S. von \S 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 5 und 6

2 WE

maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude :

pro Einzelhaus max. siehe Eintragung Planzeichnung pro Doppelhaushälfte max. 1 WE

Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

ausnahmsweise zulässig sind außerhalb der Baugrenzen Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Stellplätze, Lagerräume und Lagerplätze, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, wenn Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt werden;

innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Leitung sind die vorgeschriebenen VDE-gemäßen Sicherheitsabstände (ausgehend vom Leiterseil bei größtem Durchhang und maximaler seitlichen Ausschwingung: mindestens 5 m zum nächstliegenden Gebäudeteil) einzuhalten

Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Pflanzgebot 1:

Ökologische Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; auf dieser Fläche sind bauliche Nutzungen jeglicher Art unzulässig:

Entwicklungsziel: Streuobstwiese (Auswahl und Qualität siehe Artenliste)



Pflanzgebot 2:

Entlang der westlichen Grenze des Baugebietes ist auf eigenem Grund ein ca. 3m breiter Pufferstreifen zur Ortsrandeingrünung, bepflanzt mit einer Strauchhecke aus einheimischen Gehölzen (Auswahl und Qualität siehe Artenliste), von den derzeitigen Grundstückseigentümern bzw. ihren Rechtsnachfolgern vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten:

auf dieser Fläche sind bauliche Nutzungen jeglicher Art unzulässig:

die Strauchhecke ist mindestens 1-reihig anzulegen, entlang der Randbereiche der Hecke ist ein Krautsaum auszubilden:

Entwicklungsziel: Ortsrandeingrünung; Pufferstreifen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wohnbebauung

pfg 3 Pflanzgebot 3:

Auf den privaten Grundstücken ist pro 300 qm Grundstücksfläche ein einheimischer, hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten;

alternativ kann für 1 Baum je 300 qm auch die Pflanzung von je 10 standortgerechten Sträuchern je 300 qm Grundstücksfläche angerechnet werden;

bei der Auswahl und Qualität der Gehölze ist die empfohlene Artenliste zu berücksichtigen, Nadelgehölze sind generell ausgeschlossen

Entwicklungsziel: naturnahe, ländliche Durchgrünung des Mischgebietes

Artenliste

Obstsorten

Höhe des Kronenansatzes mind. 1.8 m

Äpfel: Bittenfelder Sämling, Bohnapfel, Roter und Grüner Boskoop, Brettacher, Danziger Kant, Gewürzluiken, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Krügers Dickstiel, Korbiniansapfel, Wettringer Rambur, Landsberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Pfahlinger, Riesenboiken, Schöner aus Herrenhut, Schweizer Glockenapfel, Transparent von Croncels, Wiltshire, Winterrambour, Zabergäurenette sowie hochstammfähige Pi- und Re-Sorten

Birnen: Alexander Lucas, Doppelte Phillips, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche aus Charneux, Neue Poiteau, Oberösterreichische Weinbirne, Pastorenbirne, Schweizer Wasserbirne, Ulmer Butterbirne, Vereinsdechantsbirne

Zwetschgen, Kirschen

Sträucher dreimal verpflanzt , mind. 125-150, mit Ballen

Hasel Coryllus avelana Weißdorn Crataegus monogyna Roter Hartriegel Cornus sanguinea Liauster Ligustrum vulgar Viburnunm lantana Wolliger Schneeball Hundsrose Rosa cannina Pfaffenhütchen Euonymus alatus Feldarhorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Sambucus nigra Holunder

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4.2 Hinweise

Höhenlage Die Höhenlage der Gebäude wird vor Baubeginn durch die

Gemeinde und die Bauaufsichtsbehörde einvernehmlich

festgesetzt.

Hochwasserschutz Wegen der Lage am Hang sollte gegen wild abfließendes

Wasser, z.B. bei Starkregen, Vorsorge getroffen werden (Situierung von Kelleraußentüren, Lichtschächten,

ebenerdigen Hauszugängen wie Haustüren und

Terrassentüren).

Denkmalschutz Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der

Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde

gem. Art 8 DSchG.



110 kV Freileitung, oberirdisch

mit Schutzstreifen (17,5 m) beiderseits der Leitungsachse Unterpflanzungen nur mit niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen unter Einhaltung der geforderten Sicherheits-

abstände:

Bauarbeiten jeglicher Art müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Energie Textil und Medienerzeugnisse sowie der einschlägigen DIN-

bzw. VDE-Vorschriften erfolgen

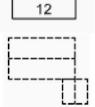


öffentliche Straßenbegleitfläche, b= ca. 1,50m auf dieser Fläche verlaufen Leitungstrassen von AÜW (20kV) und Telekom, sowie ggf. eine Entwässerungsmulde (Tiefe ca. 0,15 – 0,20 m)

die Entwässerungsmulde dient zur Ableitung von Oberflächenwasser; die Fläche ist so herzustellen und zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft möglich ist



öffentliche Fläche mit u.U. geplanter Erschließungsstraße



Gebäudebestand

Gebäudevorschlag

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Kirchberg Straßenname

11/16 Flurstücksnummer



Grundstücksnummerierung

5. Begründung

Allgemeines

Ziel der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Bereich "Martinszell Illerstraße-West" durch die Gemeinde Waltenhofen ist die Schaffung von Baurecht mit dorfgemäßer Mischnutzung auf einer derzeit dem Außenbereich zuzurechnenden Fläche.

Entlang der Ostseite der südlichen Illerstraße entwickelte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zwischen Martinszell im Norden und der Illerbrücke im Süden eine einzeilige Bebauung mit gemischter Nutzung.

Städtebaulich geordnet soll nun auch in der Lücke auf der Westseite der Illerstraße zwischen dem bestehenden, nicht mehr genutzten Bauernhof im Norden und dem gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Gebiet im Süden gebaut werden können. Dies stellt eine flächensparende Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortes ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur dar.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten und umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Um die gewollte städtebauliche Entwicklung durchzusetzen, wurde unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB auf einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zurückgegriffen.

Geltungsbereich und Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage von Martinszell, grenzt im Osten an die Illerstraße an und umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha Größe. Er wird aus einer Teilfläche von Fl.Nr. 216 Gemarkung Martinszell gebildet.

Sämtliche betroffenen und umgebenden Flächen werden derzeit intensiv als landwirtschaftliche Wiese genutzt.

Das Gebiet der Einbeziehungssatzung soll als Mischgebiet i.S. von § 6 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – festgesetzt werden, um hier ein dorfgemäßes Nebeneinander von Wohn-, Büro und Gewerbenutzung zu ermöglichen. Die angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Um die Gestaltung eines geschlossenen Ortsrandes im Süden von Martinszell langfristig zu berücksichtigen und eine mögliche Zufahrt zur Erschließung dieses Bereiches zu sichern, werden auch die westlich der Illerstaße am Hang gelegenen Flächen "Am Kirchberg" in die Vorplanung miteinbezogen (siehe städtebauliches Konzept "Am Kirchberg").

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Waltenhofen ist das Satzungsgebiet als Dorfgebiet dargestellt. Das mit dieser Bezeichnung berücksichtigte, nördlich anschließende, landwirtschaftliche Anwesen wird jedoch nicht mehr bewirtschaftet und wird in absehbarer Zeit einem Wohnhaus weichen. Im Süd-Osten ist durch eine Einbeziehungssatzung ein Mischgebiet festgelegt worden. Daher soll auch im Satzungsgebiet Illerstraße-West ein Mischgebiet festgesetzt werden. Dies widerspricht dem Planungsziel der Gemeinde nicht und ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Städtebau

Sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches waren in Privatbesitz und wurden vor Beendigung des Verfahrens von der Gemeinde erworben.

Unterhalb der 110 kV Freileitung sind Schutzabstände einzuhalten und von Wohnbebauung freizuhalten. Diese Flächen eignen sich hervorragend als Vorbehaltsfläche für die Zufahrt zur späteren Erschließung des Kirchberges und für temporäre Parkplätze während des Martinszeller Marktes, bei Festen im nahe gelegenen Pfarrzentrum und bei Beerdigungen im benachbarten Friedhof.

Auf der wegen der Freileitung nur beschränkt bebaubaren Fläche auf dem Grundstück Nr. 1 können Lagerräume oder Garagen entstehen, um das Grundstück optimal zu nutzen, ohne die Schutzabstände für Wohnungen und Arbeitsplätze zu unterschreiten.

Durch die Begrenzung einer maximalen Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in den Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung soll in der Bebauungsdichte eine städtebauliche Abstufung des Ortes zum Ortsrand hin erfolgen.

Für eine optimale Anbindung der neuen Gebäude an den Altort und zur Schaffung eines ländlich abwechslungsreichen Straßenraumes werden Baugrenzen festgesetzt. Dadurch verengen hier die neuen Baukörper dorfgemäß von Süd nach Nord zur Ortsmitte hin den Straßenraum

Städtebauliches Konzept "Am Kirchberg"

Um langfristig die Option einer Bebauung des Hanges "Kirchberg" zu sichern, werden im Zuge der Einbeziehungssatzung die Zufahrtsflächen von Süden her geregelt und von der Gemeinde erworben. So könnte zukünftig eine durchgehende Erschließungsstraße von der Illerstraße bis zum Anschluss "Kirchberg" hoch geführt werden.

Die Steigung beträgt bei einer Länge von ca. 270 m ca. 8,5%. Im Einmündungsbereich in die Illerstraße ist eine größtmögliche Variabilität gewährleistet, da die umgebenden Parkplatzflächen bei Bedarf zur Anpassung des Straßenanschlusses herangezogen werden können.

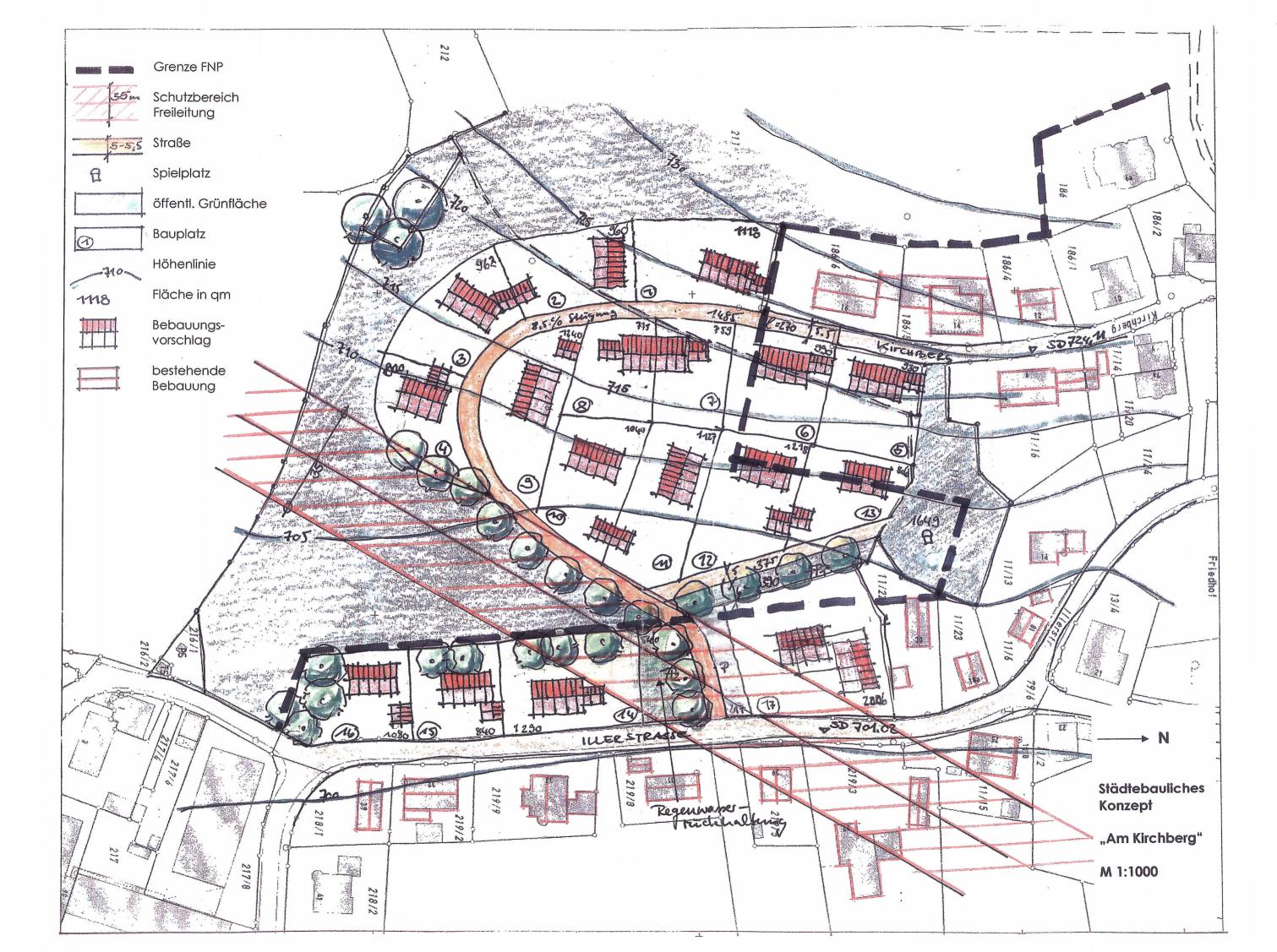
Die Fläche unter der Freileitung bleibt von Bebauung frei und kann als zusätzliche, dörflich unbefestigte Parkplatzfläche dauerhaft öffentlich genutzt werden.

Auf die Höhenlinien abgestimmt werden die einzelnen Baufelder entlang der Straße angeordnet.

Das steile Kirchengrundstück ist als Kinderspielplatz für die neue Siedlung vorgesehen. Die Erschließung dieser Fläche zu Mäh- und sonstigen Arbeiten ist von Süden her möglich, hierdurch können gleichzeitig die etwas höher gelegenen Häuser in zweiter Reihe erschlossen werden.

Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen und als Bindeglied zur freien Landschaft runden das Baugebiet ab und schaffen einen harmonischen Übergang zu den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen.

landarstellung städtebauliches Konzept "Am Kirchberg"		



Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße "Illerstraße".

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der bestehenden Erschließungsstraße bzw. auf den betroffenen Grundstücken bereits vorhanden:

- Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz des Versorgungsträgers Allgäuer Überlandwerk (AÜW).
- Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die vorhandene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die öffentliche Entwässerungsanlage.
- Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft (ZAK).

Immissionsschutz

Westlich an die geplante Bebauung schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an, süd-östlich nicht störendes Gewerbe. Als Pufferstreifen zu den landwirtschaftlichen Flächen wird auf den Privatgrundstücken eine ca. 3 m breite Hecke mit geeigneter Bepflanzung festgesetzt.

Die zukünftigen Bewohner des Satzungsgebietes müssen darüber hinaus zeitweilig, auch in den späten Abendstunden, sowie an den Wochenenden, mit ortsüblichen Geruchs-, Geräusch- und Staubbelästigungen durch die Landwirtschaft rechnen und diese entschädigungslos dulden.

Wasserhaushalt

Das über den Kirchberg anfallende Regenwasser soll in einer Entwässerungsmulde gesammelt und entlang der Illerstraße verzögert nach Süden in das Kanalsystem abgeleitet werden. Damit wird bei Starkregen der Regenwasserkanal entlastet und der Erhalt der Rückhalte- und der Speicherfähigkeit der Landschaft gewährleistet.

Das Satzungsgebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Iller. Wegen der Lage am Hang sollten die Bauwerber jedoch unbedingt Vorsorge gegen wild abfließendes Wasser, z.B. bei Starkregen, treffen (Situierung von Kelleraußentüren, Lichtschächten, ebenerdigen Hauszugängen wie Haustüren und Terrassentüren etc.).

Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 21 BnatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) ist der Ausgleich für Eingriffe, die aufgrund einer Aufstellung oder Änderungen eines Bauleitplanes zu erwarten sind, auf dem Wege der Bauleitplanung zu bewältigen. Der Ausgleichsflächenfaktor richtet sich nach der Schwere des Eingriffs, somit also nach dem Verhältnis von Bestand zu Planung. Als ein wesentliches Bemessungskriterium ist hierbei der Anteil versiegelter Flächen zu betrachten (vgl. auch Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1999: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Festsetzung entsprechender Eingrünungsmaßnahmen sowie der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ausgleichsflächenbedarf und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Der Faktor zur Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Bewertung der Bestände wurde folgender Literatur entnommen: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1999: "Bauen im Einklang mit der Natur – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden".

Im Geltungsbereich treten folgende Lebensräume auf:

- intensiv genutzte Wiese

Die intensiv bewirtschafteten Wiesen im Satzungsgebiet sind durch 3-malige Mahd sowie mäßige bis starke Düngung gekennzeichnet. Durch diese Nutzung ist die Artenzusammensetzung verarmt. Nur schnittresistente Arten können sich durchsetzten. Pflanzensoziologisch können die Wiesen zu den Glatthaferwiesen gestellt werden.

In Verbindung mit den angrenzenden Flächen bilden die Wiesenflächen Nahrungsbiotope. Die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist mit "gering" einzustufen.

Tabelle zur Berechnung	des Ausgleich	sflächenbedarfs	:		
Bestand	Wertigkeits- kategorie 1)	Geltungsbereich			Ausgleichs- flächenbedarf in m²
intensiv genutzte Wiese	I		3.894	0,3	1.168,2
Summe					1.168

Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt:

A1 Anlage einer Streuobstwiese mit lokaltypischen Obstsorten (siehe Artenliste in der Festsetzung) im südlichen Teil des Geltungsbereiches (pfg 1).

Streuobstwiesen bildeten früher den Übergang zwischen Siedlung und Landschaft. Sie werden aufgrund der Obstnutzung angelegt, dienen außerdem als Windschutz und bieten einen hohen Erlebniswert für den Menschen. Für Pflanzen und Tiere sind sie, besonders bei extensiver Nutzung, ein spezieller und reich strukturierter Lebensraum, der mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnt.

Die Wiese sollte einer extensiven Nutzung mit zweimaliger Mahd überführt werden. Die erste Mahd sollte nicht vor Mitte Juli erfolgen, so dass Kräuter aussamen können und bodenbrütende Vögel ihr Gelege verlassen haben.

Die Gesamtfläche der Streuobstwiese beträgt **702 m²**.

A2 Ortsrandeingrünung durch Pflanzung einer Strauchhecke (pfg 2)

Zum Ausgleich der Eingriffe ist eine Ortsrandeingrünung in Form einer Strauchhecke geplant. Hiermit können die Eingriffe in das Landschaftsbild kompensiert werden.

Als Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

Hasel, Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Heckenkirsche, Kreuzdorn, wolliger Schneeball, Liguster, Schottische Zaunrose, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Hainbuche, Holunder, Vogelkirsche.

Die Strauchhecke ist mindestens 1-reihig anzulegen und soll ausschließlich Sträucher der potentiell natürlichen Vegetation enthalten.

Entlang der Randbereiche der Hecke soll ein Krautsaum ausgebildet werden. Der Saum soll alle zwei bis drei Jahre abschnittsweise gemäht werden. Die Sträucher der Hecke sollen alle 15 bis 20 Jahre in Abschnitten von 10 bis 20 m auf den Stock gesetzt werden.

Die Gesamtfläche der Ortsrandeingrünung beträgt 351 m².

A3 Durchgrünung der Grundstücke (pfg 3)

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes sind Obstbäume zu pflanzen. Die Bäume tragen in belaubten Zustand aufgrund der Schattenspende und der Staubfilterung zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Mit der Pflanzung standortgerechter Bäume wird die natürlich vorkommende Vegetation bewahrt und einer Verfremdung der Landschaft durch landschaftsuntypische Arten vorgegriffen. Außerdem wird Lebensraum für Pflanzen und Tiere gebildet.

Anzupflanzen ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein einheimischer, hochstämmiger Obstbaum. Diese Bäume sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Alternativ: Für 1 Baum je 300 m² können auch 10 standortgerechte Sträucher je 300 m² angerechnet werden. Als Pflanzen sollen die unter Artenliste aufgeführten Arten verwendet werden. Nadelgehölze sind generell ausgeschlossen.

Die Maßnahme dient sowohl dem Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild als auch dem Ausgleich des Verlusts an Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Pro Baum werden 10 m² Standraum (insgesamt 9 x 10 = **90 m**²) als Ausgleichsfläche angesetzt.

Zusammenstellung der geplanten Ausgleichsflächen Einbeziehungssatzung "Martinszell Illerstraße-West":		
Maßnahme	Fläche (m²)	
A1 Anlage einer Streuobstwiese (pfg1)	702	
A2 Ortsrandeingrünung durch Pflanzung einer Strauchhecke (pf (Pflanzgebot auf privater Grünfläche)	ig 2) 351	
A3 Durchgrünung der Grundstücke (pfg3) (je 300 m² Grundstücksfläche ein Baum = 9 Bäume a 10 m² anrechenbare Fläche)	90	
Summe	1.143	
Ausgleichsgrad in %	97,9	

Der erreichte Ausgleichsgrad bezieht sich auf den berechneten Ausgleichsflächenbedarf von **1.168** m².

Bei der Anlage der Ausgleichsfläche sollen möglichst Gehölzarten regionaler Provenienz verwendet werden. Hierbei verbindet die Festsetzung ortsrandstypische mit ökologischen Gesichtspunkten.

aufgestellt: Waltenhofen, den 09.11.2011

R. Felkner

Dipl.Ing. Architektin

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere		
Gebiete unterschied- licher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: Ackerflächen Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen Verrohrte Gewässer Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften (vgl. Liste 1 a)	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B (0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)	
 Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland, soweif nicht in Liste 1 c erfaßt Auenstandorte Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1, 0	Feld B II O,5 - O,8 (in besonderen Fällen 0,2)*	
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder Natürliche u. naturnahe Fluss-u. Bachabschnitte Flächen mit Klimaausgleichstunktion f. besiedelte Bereiche Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen " (vgl. Liste 1 c)	Feld A III (1,0) – 3,0 . (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 - (3,0) (in Ausnahmefällen darüber)	

^{*} unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z. B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegeiten Flächen